

Die Rechte der übrigen, das Eigenthum in Anspruch nehmenden Parteien sind nach Massgabe der Bestimmungen wahrzunehmen, welche im Tit. IX. dieses Gesetzes über das konkurrirende Interesse dritter Personen gegeben sind.

§. 5.

Die gesammten Miteigenthümer eines Grundstücks gelten bei dem Ablösungsgeschäft für eine Person.

Können sie sich unter einander nicht vereinigen, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Diese wird nach dem Verhältnisse des Antheils, welchen ein Jeder an dem betheiligten Grundstück oder Nutzungsdrehte hat, berechnet. Wenn der Antheil der einzelnen Mitbesitzer freitig ist, so wird Gleichheit der Theile angenommen.

Provokationen, Ablösungen und Gemeinheitsheilungen, welche auf den Grund dieser über das Verhältniß der betheiligten Mitbesitzer gegebenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, können dadurch, daß später ein anderes Verhältniß der Antheile ermittelt wird, nicht rückgängig gemacht werden. Die Ausmittelung eines solchen anderweitigen Verhältnisses begründet bloß das Recht der Mitbesitzer, auf eine Ausgleichung unter sich und auf Herausgabe dessen anzutragen, was der eine oder der andere zu viel erhalten hat, nicht aber das Recht, auf Ersatz solcher angeblicher Schäden zu klagen, welche dem Ueberstimmten aus dem Zustandekommen des Geschäfts selbst erwachsen sein sollen.

§. 6.

Wenn unter mehreren zugleich betheiligten Personen Stimmengleichheit eintritt, so ist anzunehmen, als ob die Mehrheit für diejenige Erklärung sich entschieden hätte, welche für das Zustandekommen der Ablösung oder Gemeinheitsheilung am förderlichsten ist.

§. 7.

Geistliche, Schullehrer, Kirchendiener, Verwalter milder Stiftungen, sowie überhaupt alle physische und moralische Personen, welche bei Veräußerungen an Dekretvertheilung oder an andere Formen der Ermächtigung gebunden sind, namentlich also die Vormünder minderjähriger, abwesender oder wahnkranker Personen, können ohne diese weder auf Ablösung, noch auf Gemeinheitsheilung antragen. Sie haben, ehe sie auf eine, gegen sie gerichtete Provokation oder auf eine andere Verhandlung sich einlassen, ihrer vorgesetzten Behörde die nöthige Anzeige zu machen und die geeigneten Verhaltungsbeehle zu erwarten.

§. 8.

Die Befugniß, auf Ablösung anzutragen (zu provoziren) sichtet, insoweit nicht rüch-
sichtlich einzelner Leistungen eine Ausnahme bestimmt ist, beiden Theilen, dem Berechtig-
ten sowohl, als dem Verpflichteten zu, und der Provokante muß sich die Ablösung unter